

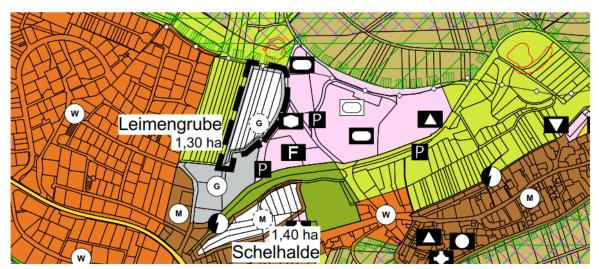
Öffentliche Bekanntmachung

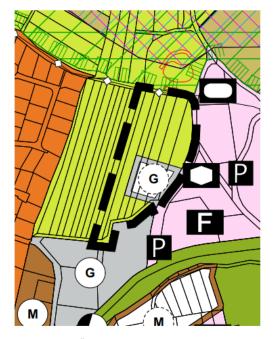
3. Änderung des Flächennutzungsplans 2006-2021

Das Landratsamt Ludwigsburg hat die vom Gemeinderat der Stadt Sachsenheim am 26.09.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossene Änderung des Flächennutzungsplans "3. Änderung des Flächennutzungsplans 2006-2021" mit Erlass vom 07.02.2020 AZ.: 20-621.31/Mai aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt: Für den räumlichen Geltungsbereich der "3. Änderung des Flächennutzungsplans 2006-2021" ist der Lageplan in der Fassung vom 30.04.2019 maßgebend. Er ergibt sich aus folgenden Kartenausschnitten (unmaßstäbliche Darstellung) des Büros KMB, Ludwigsburg vom 30.04.2019. Der Änderungsbereich ist schwarz gestrichelt umgrenzt:

Ausschnitt mit Darstellung der Änderung (mit Abgrenzung) zur Ausweisung Gewerbegebiet "Leimengrube"







Abgrenzung Änderungsbereich Hohenhaslach Bereich Leimengrube ohne Maßstab

Die "3. Änderung des Flächennutzungsplans 2006-2021" wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Diese Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht (Erläuterungsbericht) und der zusammenfassenden Erklärung bei der Stadtverwaltung Sachsenheim, Bauverwaltung, Von-Koenig-Straße 17 (Ärztehaus, 3. OG), 74343 Sachsenheim während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag 16.30 Uhr bis 18.30 Uhr und Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) eingesehen werden.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Seit 16.03.2020 ist das Rathaus für Besucher aufgrund der Corona-Krise geschlossen. Der Dienstbetrieb der Stadtverwaltung bleibt aber aufrechterhalten, so dass die Einsichtnahme in die Unterlagen nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel. 07147/28-151 oder per E-Mail unter <u>bauverwaltung@sachsenheim.de</u> möglich ist.

Da die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zum Bebauungsplan "Leimengrube" erfolgt, werden die Umweltbezogenen Belange und Informationen im Rahmen der Umweltprüfung auf dieser Planungsebene ermittelt (gem. § 2 Abs. 4 BauGB). Hierauf wird verwiesen.

Weiterhin kann die "3. Änderung des Flächennutzungsplans 2006-2021" mit Begründung und zusammenfassender Erklärung gem. § 6 a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Stadt Sachsenheim <u>www.sachsenheim.de</u> eingesehen werden.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg gelten Satzungen, anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne – sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung bzw. des Flächennutzungsplans verletzt worden sind,
- 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Sachsenheim, den 03.04.2020 Holger Albrich, Bürgermeister